

PRÄAMBEL

Redlichkeit bei der Suche nach wahrheitsgemäßen Erkenntnissen ist die Grundlage für valides wissenschaftliches Arbeiten. Hieraus entspringen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, deren Geltung und Anwendung zu sichern, eine Kernaufgabe der Wissenschaft ist.

Die vorliegende Leitlinie formuliert die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und definiert wissenschaftliches Fehlverhalten. Zudem beschreibt sie Rolle und Aufgaben der Ombudspersonen des IOM und legt das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am IOM fest.

Das IOM als Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft ist sich seiner Verantwortung bewusst, allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sich mit geeigneten Verfahren und Maßnahmen vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen. Der Vorstand des IOM hat daher nach Beratung mit den Ombudspersonen und der administrativen Leitung diese Richtlinie verabschiedet. Sie orientiert sich an der „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“ in der aktuellen Fassung (s. Anlage).

§ 1 REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

(1) Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört insbesondere:

(a) lege artis unter Berücksichtigung der aktuellen fach- und disziplinspezifischen Standards zu arbeiten,

(b) alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie vollständig zu dokumentieren sowie Protokolle und Forschungsdaten sicher aufzubewahren. Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten,

(c) die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,

(d) Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und Transparenz bei der Offenlegung der Drittmittelgeberinnen und Drittmittelgeber,

(e) in allen Veröffentlichungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,

(f) die Übernahme der Verantwortung der Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen für den Inhalt und die Darstellung der Ergebnisse und ihrer Diskussion insgesamt, sowie die explizite Kenntlichmachung und Begründung von Fällen, in denen sich die Verantwortung nur auf einen Teil der Veröffentlichung erstreckt,

(g) die angemessene Begleitung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Qualifizierungsphasen, einschließlich der hinreichenden Kompetenzvermittlung, einer kontinuierlichen individuellen Betreuung sowie einer angemessenen und nachvollziehbaren akademischen Leistungsbewertung von Qualifizierungsarbeiten,

(h) die verantwortungsvolle Zusammenarbeit und Wahrnehmung von wissenschaftlichen Leitungsaufgaben in jeweiligen Arbeitseinheiten, einschließlich der Sicherung transparenter Organisationsformen, einer hinreichend klaren Aufteilung von Verantwortlichkeiten und Aufgaben sowie der konsequenten Vermeidung des Missbrauchs von Macht und des Ausnutzens von Abhängigkeitsverhältnissen,

(i) der Vorrang von Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Leistungen als Bewertungskriterien für Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen.

(2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird.

(3) Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen firmieren, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse oder Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst einen wesentlichen Beitrag geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Sogenannte Ehrenautorschaften sind nicht zulässig. Die Autorschaftsregelungen sollten gegebenenfalls Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

(4) Forschungsdaten müssen vollständig und mindestens für zehn Jahre zugänglich aufbewahrt bleiben. Daten, für die es öffentlich zugängliche Repositorien gibt, sollten diesen verfügbar gemacht werden. Informationen über Arbeitsabläufe sowie über angewandte Materialien, Methoden und Software sind zugänglich zu machen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 2 WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

(1) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichem Zusammenhang durch insbesondere:

(a) das Erfinden von Daten,

(b) das Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),

(c) unrichtige Angaben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

(d) Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.

(2) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehört die Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:

(a) bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:

- die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachterin bzw. Gutachter,
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder der Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
- die Verfälschung des Inhalts oder
- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;

(b) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen - einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.

(4) Die Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.

(5) Die Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen, welche Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigen, ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

(6) Koautorschaft unter Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

(7) Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

§ 3 OMBUDSPERSONEN

(1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IOM wählen eine oder mehrere Ombudspersonen als Anlaufstelle bei Unstimmigkeiten, Verdachtsmomenten und Streitfragen. Diese Ombudsperson(en) sollen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilskraft verfügen und dürfen nicht Mitglied der Institutsleitung sein. Die Dauer der Amtszeit legt die Institutsleitung des IOM fest. Ebenso können für denselben Zeitraum eine oder mehrere stellvertretende Ombudspersonen gewählt werden. Die Institutsleitung sorgt für ordnungsgemäße Durchführung einer geheimen Wahl und für eine ausreichende Sichtbarkeit, Unabhängigkeit und Unterstützung der Arbeit der Ombudspersonen. Eine Abwahl der Ombudsperson(en) ist möglich, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Die Ombudspersonen kann nur dann abgewählt werden, wenn dem mindestens zwei Drittel der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IOM zustimmen. Vor dem Beschluss über die Abwahl ist die Ombudsperson zu hören.

(2) Die Ombudspersonen beraten die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IOM und vermitteln in Konflikten mit Bezug zur guten wissenschaftlichen Praxis. Sie können gegenüber

der Institutsleitung Stellungnahmen abgeben und tragen zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität in IOM bei. Sie prüfen zudem Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem förmlichen Verfahren. Ergibt sich im Verlauf eines solchen Prüfverfahrens, dass auf Ebene des IOM eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, sollen die Ombudspersonen den Vorgang dem Leibniz-Ombudsgremium vorlegen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, sich an das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.

§ 4 UNTERSUCHUNG VON VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS DURCH DIE OMBUDSPERSON

(1) Verfahrensrelevante Informationen über wissenschaftliches Fehlverhaltens sind in der Regel schriftlich an die Ombudsperson des IOM zu richten, welches den Eingang innerhalb eines Monats bestätigt.

(2) Die Ombudsperson prüft Vorwürfe, wenn sie durch Betroffene, Dritte oder auch anonym über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens am IOM informiert wird. In jedem Fall bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Vorwürfe, so dass ein begründeter Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens daraus abgeleitet werden kann.

(3) Der Name einer Hinweisgeberin bzw. eines Hinweisgebers wird vertraulich behandelt. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person ist in der Regel nur dann geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe möglich ist. Die Ombudsperson ist ebenso verpflichtet, Nachteile für das wissenschaftliche und berufliche Fortkommen der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers weitmöglichst zu verhindern wie auch Beschuldigte vor unberechtigten Vorwürfen zu schützen. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls hinzugezogenen Personen und Gremien.

(4) Bei hinreichend konkreten Vorwürfen und begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens führt die Ombudsperson gemeinsam mit dem Vorstand des IOM eine Vorprüfung durch. Zur Durchführung dieser Vorprüfung hören sie in der Regel mindestens den Beschuldigten bzw. die Beschuldigte sowie den Hinweisgeber bzw. die Hinweisgeberin an. Sie kann weitere Personen anhören und Expertenmeinungen einholen. Im Ergebnis der Vorprüfung befindet die Ombudsperson über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.

(5) Die Beschuldigte bzw. der Beschuldigte sowie die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber werden über das Ergebnis der Vorprüfung durch die Ombudsperson informiert. Der Leitung des IOM wird das Ergebnis der Vorprüfung in der Regel zu seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

(6) Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch Beschluss vom Vorstand des IOM eingesetzt. Dabei kann der Vorstand des IOM nur begründet, etwa mit Bezug auf in der Vorprüfung nicht berücksichtigte Sachverhalte, vom Ergebnis der Vorprüfung durch die Ombudsperson abweichende Feststellungen gegenüber den Beteiligten offenlegen.

§ 5 UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS ZUR ÜBERPRÜFUNG VON VORWÜRFEN WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS

(1) Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Aufgabe der vollumfänglichen Prüfung von im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Leitlinie erhobenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Er ist an die in dieser Leitlinie niedergelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen

wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Er berücksichtigt darüberhinausgehend die anerkannten fachlichen Standards und richtet seine Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus.

(2) Die Ombudsperson wählt im Einvernehmen mit dem Vorstand des IOM die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Ein designiertes Mitglied kann die Mitarbeit aus wichtigem Grund ablehnen. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter

- a. die bzw. der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Technischen Rats des IOM,
- b. ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des IOM ist,
- c. ein Mitglied des Betriebsrates.

Die Ombudsperson ist Mitglied des Untersuchungsausschusses ohne Stimmrecht.

(3) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht.

(4) Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Beratung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren.

Er bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Sitzungen obliegt. Er beauftragt ferner eines seiner fachlich geeigneten Mitglieder damit, im Sinne eines Beraters des bzw. der Beschuldigten nach entlastenden Argumenten zu suchen und diese in die Diskussion des Ausschusses einzubringen.

(5) Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die eingebundenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des IOM sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

(6) Einem Untersuchungsausschuss sind alle durch diesen erbetenen Daten und Dokumente durch die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IOM und die Vorstand des IOM zugänglich zu machen. Die Vorschriften der DSGVO sind zu beachten.

(7) Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen sowie Expertenmeinungen einholen oder Gutachterinnen bzw. Gutachter beratend hinzuziehen.

(8) In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.

(9) Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht an die Institutsleitung des IOM, in dem er das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:

- a. das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten und

- b. feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.

(10) Im Bericht kann zudem festgehalten werden, welches weitere Vorgehen bzw. welche weiteren Maßnahmen der Untersuchungsausschuss empfiehlt.

(11) In Verfahren, bei denen die Verfahrensordnung eines Zuwendungsgebers zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten einschlägig ist, z.B. die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerOwF) der DFG, haben Feststellungen und Entscheidungen des vom IOM eingesetzten Untersuchungsausschusses keine Bindungswirkung gegenüber möglichen weiteren, eigenen Verfahren des Zuwendungsgebers.

§ 6 ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

(1) Der Vorstand des IOM befasst sich mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses in der dem Eingang des Berichtes folgenden Leitungssitzung. Es wird das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens festgestellt oder die Einstellung des Verfahrens beschlossen. Weicht es dabei vom Votum des Berichts des Untersuchungsausschusses ab, ist dieses ausreichend zu begründen.

(2) Beruht das Fehlverhalten auf Fahrlässigkeit, so kann der Vorstand des IOM gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:

- a. schriftliche Rüge.

- b. Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.

(3) Beruht das Fehlverhalten auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, so kann der Vorstand des IOM gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:

- a. schriftliche Rüge.

- b. Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.

- c. Ausschluss des bzw. der Betroffenen von der federführenden Leitung von im IOM internen Forschungsaufgaben bzw. Drittmittelprojekten für ein bis fünf Jahre (je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens).

(4) Stellt der Vorstand des IOM auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter. Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist der Vorstand des IOM zuständig.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen des Vorstandes des IOM über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind den Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgebern/innen mitzuteilen.

(6) Der Vorstand des IOM entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einzelfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten Interesses Dritter.

(7) Die vom Vorstand des IOM auf Grundlage des vom Untersuchungsausschuss vorgelegten Berichts getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb des IOM abschließend.

§ 7 LEIBNIZ-KODEX GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS

Das IOM ist zur Umsetzung des „Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis“ verpflichtet, welcher von der Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft beschlossen wurde. Der Leibniz-Kodex ist die angepasste und mit der DFG abgestimmte Form des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“.

§ 8 LEITSÄTZE UNSERES HANDELNS IN DER LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT

Das IOM ist zur Umsetzung der „Leitsätze unseres Handelns in der Leibniz-Gemeinschaft“ verpflichtet, welcher von der Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft beschlossen wurde.

§ 9 LEITLINIE GUTE WISSENSCHAFTLICHE PRAXIS IN DER LEIBNIZ-GEMEINSCHAFT

Das IOM ist zur Umsetzung der „Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft“ verpflichtet, welche von der Mitgliederversammlung der Leibniz-Gemeinschaft beschlossen wurde.

Verabschiedet am 11.02.2022 durch den Vorstand des IOM.



Prof. Dr. André Anders
Vorstand

Anlagen

1. Leitlinie gute wissenschaftliche Praxis in der Leibniz-Gemeinschaft
2. Leibniz-Kodex gute wissenschaftliche Praxis
3. Leitsätze unseres Handelns in der Leibniz-Gemeinschaft
4. Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – Kodex (DFG)